

3627 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Ausschusses für Familie und Umwelt

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Familienbeihilfenanspruch für volljährige Kinder bis zum 21. Lebensjahr, die beim Arbeitsamt als arbeitssuchend vorgemerkt sind, ist bis 31. Dezember 1988 befristet. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diese Befristung aufgehoben werden.

Weiters soll der Antrag auf Ausgleichszahlung, der bisher innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen war, nunmehr durch eine rückwirkende Antragstellung während eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres ermöglicht werden.

Ferner soll die monatliche Freigrenze für die eigenen Einkünfte des Kindes um 1.000 Schilling auf 3.500 Schilling erhöht werden. Schließlich sieht der Gesetzesbeschluß auch legislative Anpassungen vor, die z. B. durch Änderungen im Bereich des Steuerrechtes erforderlich geworden sind.

Die Mehrausgaben, die sich aus der Aufhebung der Befristung des Familienbeihilfenanspruches für arbeitslose volljährige Kinder bis zum 21. Lebensjahr ergeben, werden in den Erläuterungen der Regierungsvorlage mit jährlich 27,840.000 Schilling beziffert.

Der Ausschuß für Familie und Umwelt hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Familie und Umwelt somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Helga Markowitsch
Berichterstatlerin

Edith Paischer
Vorsitzende